

ANTRAG (III) DES AH-CHC

AUF NEUFASSUNG DES INTERNETSTATUTS ALS DAUERBESCHLUSS

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der ersatzlosen Streichung des Internet-Verantwortlichen bzw. des Chefredakteurs wurde auch der Dauerbeschluss zum Internetstatut und zur Verbindungszeitung gestrichen.

Im Hinblick auf das 100. Stiftungsfest erscheint es sinnvoll, an Stelle der beiden alten ein neues Medienstatut auszuarbeiten und zu beschließen.

§1 Medien

Die mediale Begleitung des Verbindungslebens wird mindestens durch das Betreiben einer Webseite der Verbindung und durch Erstellen einer Verbindungszeitung in physischer oder virtueller Form sichergestellt. Weitere Medien sind nach Erfordernis und Möglichkeit personeller Betreuung zu verwirklichen.

§2 Zweck

Der Zweck der von KÖStV Gral Wien betriebenen Medien, insbesondere der Webseite und der Verbindungszeitung sind

1. Informationsvermittlung intern
 - a) Das Geschehen innerhalb der Verbindung und des AHV
 - b) Das Semesterprogramm und die Veranstaltungen
 - c) Anliegen der Verbindung, des AHV und einzelner Mitglieder
 - d) Bereitstellung interner Archive der Verbindung
 - e) Aktuelles Mitgliederverzeichnis

2. Informationsvermittlung extern
 - a) Gegenüber Verbindungen und Verbänden
 - b) Gegenüber der Pfarre
 - c) Durch Information über Farbstudententum
 - d) Zu Angeboten über Links auf der Webseite
 - e) Zu Angebot und Platz für Diskussionsforen zu aktuellen Themen
 - f) Durch Bilderstrecken und Einzelaufnahmen

3. Wissensangebot durch
 - a) Bereitstellung interner Tutorials
 - b) Bereitstellung der Fuchsenakademie

§3 Verantwortliche

- (1) Für den Bereich der Medien ist der Medienbeauftragte (MB: §250/GO) der Hauptverantwortliche.
- (2) Ist der Aufgabenbereich für einen Einzelnen zu arbeitsintensiv, kann der MB nach Rücksprache mit dem ChC einen eigenen Chefredakteur (ChR) für die Printmedien und einen eigenen Internetverantwortlichen (IV) für die Webseite ernennen (siehe §250/251-GO). Auch notwendige, weitere Medien-Mitarbeiter (MM) kann er kurzfristig für ein Semester benennen und dem ChC melden.
- (3) Geht in einem Medium der KÖStV Gral Wien eine elektronische Nachricht ein, so ist diese an den Empfänger weiterzuleiten. Dies gilt sinngemäß auch für den Mailempfang im elektronischen Postfach des ChC durch den Schriftführer.

§4 Amtszeit

Sowohl der Medienbeauftragte (MB) als auch der Internetverantwortliche (IV) und der Chefredakteur (ChR) werden vom Wahl-BC des Wintersemesters für eine Amtsperiode von 2 Semestern gewählt und sind dem ChC unterstellt. Medienmitarbeiter (MM) werden direkt vom Medienbeauftragten für ein Semester beauftragt. Die jeweils 2-Semester-Amtszeit (MB, IV, ChR) wird wie eine Charge angerechnet. Die Medienmitarbeiter werden vom MB mit Kalkül dem ChC vorgeschlagen.

§4 Beiträge und Inhalte in Medien Grals

- (1) Beiträge zu den Medien Grals können von internen und externen Personen oder Institutionen angenommen werden, sofern sie im Sinne des § 2 (Zweck) gelten. Speziell bei Internetbeiträgen ist eine Änderung bis Löschung dann vorzunehmen, wenn diese Beiträge gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten verstoßen oder dazu geeignet sind, das Ansehen der Verbindung, des AHV oder eines einzelnen Mitglieds zu beeinträchtigen.
- (2) Der Medienbeauftragte (MB) als Letztverantwortlicher ist am BC für vorgenommene Änderungen oder Streichungen meldepflichtig.
- (3) Der technische Aufbau der Webseite hat durch IT-Kundige interne oder externe Personen zu erfolgen und ist als laufender Betrieb zu führen. Details sind im Hinblick auf die Rasanz der digitalen Medien nicht meldepflichtig, die grundsätzliche Struktur oder Änderung derselben, ein Betreiber- oder ein Softwarewechsel sind dem ChC zu melden.
- (4) Im Falle des Versands einer Verbindungszeitung ist grundsätzlich jedes Mitglied Grals bezugsberechtigt. Für weitere Verbandsmitglieder, Freunde, Leads oder Verbindungen, Verbände und sonstige Institutionen – Stichwort: Pflichtversand – ist vom Medienbeauftragten eine eigene Liste zu führen und auf Wunsch dem ChC oder Conventen vorzulegen.

- (5) Für Webseite, Verbindungszeitung, grundsätzlich für alle Medien gilt, dass auf Wunsch des ChC Verlautbarungen, Hinweise zu Veranstaltungen der Verbindung oder des AHV, ebenso Beschlüsse, zu veröffentlichen sind.

§5 Passwörter und Sicherungen

- (1) Alle für den laufenden Betrieb notwendigen Passwörter und Zugangsberechtigungen sind im Rahmen der Amtsübergabe bereitzuhalten und zu übergeben. Dies gilt auch für die Liste jener Personen, die Passwörter und Zugangsberechtigungen nur temporär erhalten haben.
- (2) Die Passwörter und Zugangsberechtigungen müssen dem ChC bei Semesterbeginn in einem verschlossenen Kuvert übergeben und möglichst im Safe deponiert werden.
- (3) Der Medienbeauftragte (MB) oder der Internetverantwortliche (IV) haben speziell die Internetseite zu dokumentieren und zu archivieren. Entweder durch geeignete Datenträger oder als Sicherungskopie beim Host der Webseite.

§6 Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung der Medien Grals trägt der AHV die Herstellungskosten, die Aktivitas trägt die Versandkosten. Die notwendigen Geldbeträge werden auf Grund eines jährlichen Budgetvoranschlags des Medienbeauftragten (MB), der im WS dem BC vorgelegt wird, bewilligt.
- (2) Der BC ist durch Dauerbeschluss des Medienstatuts berechtigt, den Versand an beziehungsrechte mit elektronischer Versandanschrift einen Zeitungsversand als elektronische Datei oder als Einstellung in die Webseite vorzunehmen, sofern diese Bezieher nicht widersprechen.
- (3) Der BC ist durch Dauerbeschluss des Medienstatuts berechtigt, bei jenen, die trotz Möglichkeit der elektronischen Zustellung eines Printmediums, dem elektronischen Versand widersprechen, eine Versandkostenpauschale für gedruckte Exemplare zu bestimmen und jährlich im WS zu evaluieren.
- (4) Ein gesonderter Zuschuss des AHV zu den Versandkosten muss am BC beantragt werden.

§7 Einstellung – Wiederaufnahme, Normalbetrieb - eingeschränkter Betrieb

- (1) Einstellung und Wiederaufnahme eines Mediums der KÖStV Gral bedarf einer Ausschreibung und eines Beschlusses des BC mit absoluter Mehrheit. Die Verhandlung der Angelegenheit durch Ergänzung zur TO, gemäß §182 - Absatz 1, oder als Dringlichkeitsantrag, gemäß §1863 - Absatz 3 oder § 184 - Absatz 2, der GO ist unzulässig.
- (2) Eingeschränkter Betrieb eines Mediums der KÖStV Gral Wien ist – ebenso, wie die Rückkehr zum Normalbetrieb – nur über einen BC-Beschluss mit absoluter Mehrheit möglich.

- (3) Unter Normalbetrieb eines Internet-Mediums versteht man die Nutzung des vollen Umfangs der möglichen Elemente des Mediums.
- (4) Unter Normalbetrieb eines Printmediums versteht man den geregelten Erscheinungsumfang von mindestens 1-2 Ausgaben je Semester.

§8 Aufsichtspflicht des ChC

- (1) Die Aufsichtspflicht über die Medien Gals liegt beim ChC, der seinerseits dem BC auf Verlangen, und dem CC jährlichen Rechenschaftsbericht durch den Consenior oder den Medienbeauftragten (MB) zu legen hat.
- (2) Der ChC darf von den Medien Gals verlangen, dass Verlautbarungen binnen drei Tagen bei Internetmedien und in der nächsten Ausgabe bei Printmedien erscheinen.
- (3) Der ChC schlägt Entlastung und Kalkül des MB, IV, ChR und der MM dem Decharge-BC vor.

§9 Inkrafttreten

Der Dauerbeschluss zum Medienstatut wurde am BC vom xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft.